

**Statut**  
**Des Tierzuchtvereins**  
**OUESSANTSCHAF SÜDTIROL**

Fassung vom 30.12.2025

## **Art. 1**

### **Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt**

Der Tierzuchtverein trägt den Namen „**Ouessantschaf Südtirol**“ und umfasst die Züchter der Rasse Ouessantschaf (Bretonisches Zwergschaf) im Einzugsgebiet der Provinz Bozen.

Er hat den Sitz in Hauptstraße 79, Unterinn, 39054 Ritten. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Im Sinne des italienischen Zivilgesetzbuches handelt es sich um einen nicht anerkannten Verein, gemäß Artikel 36 und ff.

## **Art. 2**

### **Zweck des Vereines**

Zweck ist es, durch züchterische, organisatorische und haltungstechnische Maßnahmen die Zuchtrasse in den angeschlossenen Mitgliedsbetrieben in Zusammenarbeit mit dem Landesverband wirtschaftlich zu verbessern.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist somit nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

Dazu zählen in erster Linie:

- a) die Durchführung einer ordnungsgemäßen und den Vorschriften entsprechenden Leistungskontrolle;
- b) die Durchführung der vom Landesverband ausgearbeiteten und angeordneten Maßnahmen züchterischer und organisatorischer Art.;
- c) die Beschaffung und Haltung von geeigneten Vatertieren;
- d) die Beteiligung an Ausstellungen, Absatzveranstaltungen usw.;
- e) die Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten;
- f) Einrichtung und Betrieb von Weiden und Almen zur Alpung der Tiere;
- h) die Weiterbildung und Beratung der dem Verein angeschlossenen Mitglieder durch gegenseitige Aufklärungsarbeiten, Organisation von Fachvorträgen, Schulungen, Lehrfahrten usw.

## **Art. 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des örtlichen Zuchtvereines kann jeder Züchter bzw. Familienmitglied des Züchters sowie juristische Personen und Tierhalter der Rasse Ouessantschaf (Bretonisches Zwergschaf) des entsprechenden Einzugsgebietes werden, nach Stellung eines diesbezüglichen Aufnahmeantrages.

Pro Züchter besteht ein Stimmrecht (aktiv sowie passiv).

Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Verein ist die Mitgliedschaft beim Verband der Südtiroler Kleintierzüchter.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über Beschluss des Ausschusses bei einfacher Stimmenmehrheit (die Hälfte + 1). Die Mitgliedschaft kann auch verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, zum Beispiel viehloser Betrieb, außerordentlich schlechte Haltung der Tiere usw. Neuaufnahmen und Ausschlüsse sind jeweils im Protokollbuch zu vermerken. Anträge um Aufnahmen und Austritte, sowie Namensänderungen erfolgen schriftlich.

#### **Art. 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

###### **a) Rechte:**

- Benützung aller Einrichtungen, die dem jeweiligen Zuchtverein zur Verfügung stehen, wie männliche Zuchttiere zum Natursprung (eventuelles Entgelt nach Absprache), Leistungskontrolle, Klauenpflege, Waage usw.;
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines und des Verbandes, wie Versammlungen, Ausstellungen, Versteigerungen, sonstige Vermarktungseinrichtungen usw.;
- Inanspruchnahme der künstlichen Besamung (sofern verfügbar, Entgelt nach Absprache)

###### **b) Pflichten:**

- lückenlose und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungskontrolle;
- pünktliche Bezahlung aller Pflichtbeiträge an den Verein, die zur Weiterleitung an den Landesverband bestimmt sind oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereines für gemeinnützige Zwecke desselben vorgeschrieben werden;
- der Vereinsführung und den Verbandsorganen sowie deren Angestellten jederzeit freien Zugang zu den Stallungen zu gewähren;
- Führung der vorgeschriebenen Register;
- Einhaltung der züchterischen Zielsetzungen des Verbandes.

Im Übrigen ist jedes einzelne Mitglied verpflichtet, sowohl die Bestimmungen der Vereinsstatuten als auch jene der Statuten des Landesverbandes einzuhalten.

#### **Art. 5**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beim Verein erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) automatisch, bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Landesverband
- d) Ausschluss

- Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich dem Vereinsausschuss mitzuteilen.

- Beim Tod eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages um Umschreibung auf den Rechtsnachfolger.

-Der Ausschluss wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Vereines bei groben Verstößen gegen die Zielsetzungen des Vereines, wie Nichteinzahlung der Umlagen, groben Viehhaltungsfehlern und Vernachlässigungen usw.

Der Ausschluss erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den entsprechenden Antrag stimmen.

Der Landesverband hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, wenn sich diese grobe Verstöße gegen die Verbandsinteressen zuschulden kommen lassen, wie zum Beispiel Verweigerung der Leistungskontrolle, Abstammungsfälschung usw. Ein derartiger Ausschluss wird automatisch bindend für den betreffenden Verein, dem dieses Mitglied angehört.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereines, sie sind dagegen zur Leistung des Beitrages für das Jahr in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt, sowie der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

#### **Art. 6**

##### **Die Organe des Vereines**

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann
- d) der Obmann Stellvertreter
- e) der Kassier
- f) die Rechnungsprüfer

#### **Art. 7**

##### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung hat wenigstens 8 Tage vorher schriftlich oder durch die ortsübliche Kundmachung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Entscheidungen des Vereines im Besonderen sind dies:

- a) Wahl des Obmannes
- b) Wahl des Obmannstellvertreters (im Falle, dass dieser nicht vom Ausschuss direkt gewählt wird)
- c) Wahl der weiteren Ausschussmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsprüfer

- e) Ausschluss von Mitgliedern
  
- f) Festsetzung der Beitrittsgebühr
- g) Festsetzung der Pflichtbeiträge
- h) Genehmigung Programm und Tätigkeitsbericht
- i) Genehmigung Abschlussrechnung und Haushaltsvorschau
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereines

Abstimmungen und Beschlüsse haben bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder bindende Gültigkeit für alle Mitglieder des Vereines und werden, sofern dafür nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, immer mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (die Hälfte + 1).

Wahlen:

Die Mitglieder haben ihre Stimme persönlich oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied abzugeben (ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten).

Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein Familienmitglied vertreten wird.

#### **Art. 8**

##### **Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren 1 bis 3 Vereinsmitgliedern.

Im Besonderen obliegt es dem Ausschuss für die ordnungsgemäße Leistungskontrolle laut den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Landesverbandes Sorge zu tragen. Des Weiteren umfassen die Aufgaben des Ausschusses:

- a) die Vereinsführung und Verwaltung;
- b) die verschiedenen Spesenvergütungen
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) die Bildung notwendiger Arbeitsausschüsse;
- e) die Aufstellung des Voranschlages;
- f) die Bestellung eines Kassiers/Schriftführers von außen, sofern erforderlich.

Die Einberufung der Ausschusssitzungen erfolgt durch den Obmann wenigstens 5 Tage vorher und mit Angabe der Tagesordnung.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, rückt der Nächstgewählte nach. Scheidet der Obmann vorzeitig aus dem Amt, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Obmann gewählt werden. Scheidet die Mehrheit der Ausschussmitglieder vor Ablauf der Periode aus dem Amt, sind sofortige Neuwahlen durchzuführen.

#### **Art. 9**

##### **Der Obmann**

Der Obmann und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten den Verein auch nach außen. Der jeweilige Obmann ist der direkte Verbindungsmann zum Landesverband.

Dem Obmann obliegt die Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.

Zu den weiteren Aufgaben des Obmannes gehören:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen;
- b) die Abfassung von evtl. Beitragsgesuchen an die öffentliche Verwaltung;
- c) die Abfassung von Anträgen, sowie der Schriftverkehr mit dem Landesverband.

#### **Art. 10**

##### **Der Schriftführer/Kassier**

Der Schriftführer ist in der Regel auch Kassier des Vereines. Sofern diese beiden Funktionen von den gewählten Ausschussmitgliedern nicht abgedeckt werden, kann der Ausschuss eine Person von außen ernennen. Der durch den Ausschuss von außen Berufene, muss nicht Vereinsmitglied sein und hat kein Stimmrecht im Ausschuss.

Dem Schriftführer/Kassier obliegt es im Besonderen die Protokolle über die jeweiligen Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen abzufassen und im Protokollbuch einzutragen.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Schriftführers/Kassiers, die jeweiligen Gebühren und Beiträge bei den Mitgliedern einzuheben und die entsprechenden Zahlungen vorzunehmen. Er trägt Verantwortung über den Geldverkehr des Vereines.

#### **Art. 11**

##### **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Aufgabe besteht darin, die finanzielle Gebarung des Vereines zu überwachen und zu überprüfen.

Normalerweise erfolgt diese Überprüfung kurz vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **Art. 12**

##### **Verwaltungsperiode**

Die Vereinsorgane werden jeweils für eine Periode von drei Jahren gewählt.

#### **Art. 13**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **Art. 14**

##### **Ehrenamtlichkeit/Vergütungen**

Die Tätigkeit des Obmannes, Ausschusses und der Rechnungsrevisoren ist ehrenamtlich. Eine Spesenrückvergütung der allfälligen Auslagen ist zulässig.

Für spezifische Dienste im Rahmen der Leistungskontrollen und für den von außen berufenen Schriftführer/Kassier sind Vergütungen möglich. Über die Höhe und die Form der Auszahlung, entscheidet der Ausschuss.

#### **Art. 15**

##### **Finanzierung und Vermögen**

a) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spesenbeiträge und Teilnahmegebühren
- Beiträge öffentlicher Einrichtungen
- Beiträge privater Körperschaften
- freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

b) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder direkt noch indirekt an die Mitglieder verteilt werden.

#### **Art. 16**

##### **Beziehung des Vereines zum Landesverband**

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der eigenen statutarischen Bestimmungen und jener des Landesverbandes in selbstständiger Form aus. Die Tätigkeit wird zwischen dem Verein und dem Landesverband in koordinierter Form entfaltet.

Im Falle von Unklarheiten und Streitigkeiten zwischen Verein und Landesverband wird von der Geschäftsführung vermittelt und allenfalls vom Verwaltungsrat des Landesverbandes eine Entscheidung getroffen.

#### **Art. 17**

##### **Die Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung, dem Landesverband oder einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

#### **Art. 18**

##### **Schlussbestimmungen**

Soweit der Gründungsvertrag und dieses Vereinstatut nichts Besonderes vorsehen, kommen die geltenden Bestimmungen des italienischen ZGB sowie die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften zur Anwendung